

In der Schweiz gibt es immer weniger Menschen, die das Internet nicht nutzen. Der Umgang mit elektronischen Geräten und Daten gehört zum Alltag. Ein verantwortungsvoller Umgang mit der Digitalisierung führt dazu, dass in der Regel nur die betreffende Person die Zugangsdaten zu den verschiedenen Konten, Profilen oder Daten kennt. Doch was passiert mit den digitalen Daten nach dem Ableben der betreffenden Person?

AUTOREN



Reto Bernhard

reto.bernhard@truvag.ch
Rechtsanwalt
Master of Law
Inhaber Notariatspatent
Sachwalter



Stefanie Schmid

stefanie.schmid@truvag.ch
Rechtsanwältin
Master of Law

Die Digitalisierung ist in unserem Alltag angekommen – sei dies zur Bezahlung von Rechnungen (E-Banking), zur Unterhaltung der E-Mail-Konten, zur Pflege von Kontakten über soziale Netzwerke wie Facebook oder Instagram und vermehrt auch in Zusammenarbeit mit Behörden wie das Einreichen der elektronischen Steuererklärung. Fotos, Videos und andere Dokumente werden immer häufiger elektronisch auf einem Gerät oder in Cloud-Servern aufbewahrt.



Was passiert mit den digitalen Daten nach dem Ableben der betreffenden Person?

Gemäss Schweizer Erbrecht geht eine Erbschaft als Ganzes (Prinzip der Universalsukzession, Art. 560 Abs. 1 ZGB) auf die Erben über. Daten auf lokalen Datenträgern wie Handys oder Laptops gehen somit durch Übergang des physischen Datenträgers, auf dem sie gespeichert sind, auf die Erben über. Unklar ist jedoch, ob Daten, welche einzig im Internet gespeichert sind, ebenfalls auf die Erben übergehen. Das Schweizer Recht kennt hierzu aktuell keine explizite Regelung.

Um sicherzustellen, dass vertrauliche Daten nach dem Tod nicht verloren gehen und um mitbestimmen zu können, was mit den eigenen Daten, Profilen und Konten einmal geschieht, bedarf es der Errichtung eines Testaments oder Erbvertrags. Welche Vorkehrungen dabei sinnvoll sind, entnehmen Sie der Box.



VORKEHRUNGEN FÜR DEN DIGITALEN NACHLASS

Mit folgenden Massnahmen erleichtern Sie Ihren Erben die Abwicklung des digitalen Nachlasses:

- ✓ **Führen einer Liste**, die alle Konten und Profile sowie die dazugehörigen Zugangsdaten (Benutzername, Passwörter und Multi-Faktor-Authentifizierung) beinhaltet. Die Liste kann in Papierform oder digital durch Speicherung auf einem passwortgeschützten USB-Stick oder in einer passwortgeschützten Cloud geführt werden.
- ✓ **Wahl einer Vertrauensperson** als digitale Willensvollstreckerin und Benachrichtigung dieser Person über den Aufbewahrungsort der Liste. Bei Aufbewahrung der Liste auf einem passwortgeschützten USB-Stick bzw. in einer Cloud ist dieser Vertrauensperson das Passwort unbedingt zu nennen.

Was können die Hinterbliebenen tun, wenn der Verstorbene keine Vorkehrungen getroffen hat?

In diesem Fall sollten sich die Erben zuerst einen Überblick verschaffen. Haben die Erben Zugriff auf das E-Mail-Konto, können für viele Konten neue Passwörter erstellt werden. Eine Onlinerecherche legt Spuren des Verstorbenen offen. Die Hinterbliebenen können dadurch eruieren, auf welchen Portalen die Person angemeldet war und Kontakt mit dem Serviceprovider aufnehmen.

FAZIT

Wir alle verfügen zunehmend über mehr persönliche Daten wie Login-Daten, Passwörter oder Videos und Fotos. Diese Daten werden lokal auf Speichermedien oder online in Cloud-Lösungen aufbewahrt. Mit der Regelung Ihres digitalen Nachlasses können Sie sicherstellen, dass Ihre Erben auch nach Ihrem Ableben über diese Daten verfügen können. Haben Sie Fragen hierzu? Wir unterstützen Sie gerne. ●